

Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

54. S. Sonntagsbeilage

Fernsprecher-Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna zc.

Er erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 3 Mk., monatlich 1 Mk., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 3 Mk. 20 Pfg. Anzeigenpreis: die sechsgehaltene Zeile 25 Pfg., auswärts 30 Pfg. Ämtlicher Teil 50 Pfg. Reklamazeile 60 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 114.

Mittwoch, den 24. September 1919.

30. Jahrgang.

Ämtliches.

Auf Marke N Nr. 2 der roten Karte werden vom 25. bis 29. September vorausgibt:

125 gr **Grise** für 12 Pfg.

125 gr **Leigwaren** für 17 Pfg. und

100 gr **Kartoffelerzeugnisse**

(Sago, Kartoffelgrüben, Kartoffelfärbemehl) oder weitere

100 gr **Grise**.

Anspruch auf eine bestimmte Sorte besteht nicht.

Gleichzeitig kommen auf die Vrotausfuhr-Bezugskarte Nr. 7

250 gr **Runkelhönig**,

Paketware für 40 Pfg. oder lose für 39 Pfg.

sowie auf den Delatshnitt für Monat September

62 1/2 gr **Speiseöl** für 95 Pfg.

zur Ausgabe.

Abgabe an die Händler bei den Warenverteilungsstellen: 24. September. Gefäße sind mitzubringen.

Grimma, 20. September 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Warenverteilungsstelle: C. A. Koll.

Einführung der Milchausweise für die Kuhhalter.

§ 5 der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1917 betr. Ablieferung von Milch- und Milchergzeugnissen, geändert durch die Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 26. Juli 1919 — betr. Neue Milchberichte — erhält jetzt folgende Fassung:

Milchausweise.

1.) Vom 29. September ab werden anstelle der wöchentlichen Milchberichte Milchausweise eingeführt.

Der Bezirksverband macht zur Vermeidung unnötiger Weiterungen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß jede Weigerung der Einreichung von Milchausweisen und jede Anfechtung hierzu strafbar ist und verfolgt werden muß.

Bei einem etwaigen Rückgange der Ablieferung ist die Wiedereinführung der bisherigen Milchberichte zu gewärtigen. Auch kann einzelnen Gemeinden und Kuhhaltern die Erhaltung eingehenderer Milchberichte bei ungenügender Ablieferung auferlegt werden.

2.) Die Milchausweise sind sämtlich, spätestens bis Montags vormittags 10 Uhr bei der Ortsbehörde (Stadt, Bürgermei, Gemeindevorstand, Gutsbesitzer) einzureichen unter Beifügung aller eingegebenen Vollmilch-, Magermilch- und Empfangsbekundigungen.

3.) Zur Ausfüllung und Einreichung der Milchausweise ist jeder Kuhhalter verpflichtet, auch wenn sämtliche Kühe trocken stehen.

4.) Die Ortsbehörden haben sofort im Laufe des Montags vormittags zu prüfen, ob sämtliche Milchausweise eingegangen sind. Fehlende Ausweise sind sofort bezuziehen. Spätestens am Dienstag Mittag sind die Milchausweise gesammelt und verschlossen unter folgender Aufschrift einzusenden:

Milchüberwachungsstelle des Bezirksverbandes Grimma,

Grimma, Schützenhaus.

Dabei sind auf einem beizufügenden Zettel diejenigen Kuhhalter namhaft zu machen, die bis zur Absendung ihre Milchausweise noch nicht eingereicht haben.

5.) Anstelle Milchberichte ist künftig Milchausweise in den noch gültigen Bekanntmachungen des Bezirksverbandes zu lesen.

Grimma, den 20. September 1919. 906 Fe.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Saatgutpreise für Brotgetreide und Gerste.

§ 22 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Feldfrüchte aus der Ernte 1919 vom 29. Juli 1919 werden der vorstehende und letzte Absatz durch folgende Vorschriften ersetzt:

Bei anerkanntem Saatgut dürfen dem Höchstpreis folgende Beiträge zugerechnet werden:

für die erste Abfaat bis zu 250 .M.

für die zweite Abfaat " " 220 .M.

für die dritte Abfaat " " 200 .M.

Bei sonstigem Saatgut (Handelsaatgut) erhöht sich der Höchstpreis um höchstens 180 Mark für die Tonne. Beim Weiterverkauf von Saatgut dürfen neben dem Saatgut Höchstpreise insgesamt Zuschläge bis zu 6 vom Hundert der Preise genommen werden.

Sowohl anerkanntes Saatgut und Handelsaatgut nach Inkrafttreten der Verordnung des Herrn Reichsernährungsministers über Saatgutpreise für Brotgetreide und Gerste vom 6. September 1919 auf Grund des vorher abgeschlossenen Vertrages zu liefern ist, kann der Verkäufer bei erster bis dritter Abfaat einen Zuschlag von 120 Mk., bei sonstigem Saatgut (Handelsaatgut) einen Zuschlag von 140 Mk. für die Tonne zu dem Vertragspreise verlangen, sofern nicht der Käufer unvorzuzüglich nach Stellung des Verlangens durch den Verkäufer erklärt, daß er die Zahlung des erhöhten Preises ablehnt. Beht der Käufer die Zahlung des erhöhten Preises ab, so ist der Vertrag so anzusehen, als ob der Käufer gemäß einem ihm zufließenden Rechte insoweit vom Vertrage zurückgetreten ist.

Grimma, den 13. September 1919. Getr. 1909.

Der Westsächsische Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma.

Schrotmühlen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 6. September 1919 treten an die Stelle der §§ 29 bis 33 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Feldfrüchte aus der Ernte 1919 vom 29. Juli 1919 die folgenden Vorschriften:

Als Schrotmühle wird angesehen ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle oder sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schroteln oder Quetschen von Getreide geeignet ist, mag sie für Hand-, oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 30.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verarbeitung von Brotgetreide (Koggen, Weizen, Speltz, Dinkel, Roggen, Emmer, Einkorn) ist untersagt.

Andere Früchte, die im § 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 bezeichnet sind dürfen nur zur Herstellung wirtschaftlich notwendiger Futtermittel und nur mit schriftlicher Genehmigung der Getreidegeschäftsstelle in Schrotmühlen verarbeitet werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Verarbeitung in einer gewerblich betriebenen Mühle mit erheblichen Schwierigkeiten für den Antragsteller verbunden ist oder sonstige besondere Gründe die Benutzung der Schrotmühle rechtfertigen.

§ 31.

Anträge auf Erteilung von Genehmigungen im Sinne von § 30 müssen unter Vorlegung der Gründe schriftlich bei der Getreidegeschäftsstelle gestellt werden und haben die Menge und die Art der zu verarbeitenden Vorräte zu enthalten.

Die Genehmigung enthält den Namen des Unternehmers, die Menge und die Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Genehmigung erteilt ist.

§ 32.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich im Besitze einer Schrotmühle befinden, sind verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Getreidegeschäftsstelle anzuzeigen. Für die Schrotmühlen, die bereits versiegelt worden sind, ist keine Meldung zu erstatten.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften eine Schrotmühle erwerben, sind verpflichtet, diese gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem Tage ab bei der Getreidegeschäftsstelle anzumelden, an dem sie den Gebrauch an der Schrotmühle erlangen.

§ 33.

Sämtliche Schrotmühlen sind durch die Gendarmerie zu verlegen (plombieren). Um unerlaubte Benutzung von Schrotmühlen zu verhindern, sollen die Ortsbehörden nach ministerieller Verordnung überall, wo es sich durchführen läßt, einen wichtigen Bestandteil der Schrotmühle in amtliche Verwahrung nehmen. Geschieht dies, so kann vom Verlegen abgesehen werden.

Grimma, 17. September 1919. Getr. 1915.

Der Westsächsische Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma

Ablieferung

von Hülsenfrüchten und Buchweizen aus der Ernte 1919.

Die Reichsgetreidebestelle hat dem Bezirksverbande gemäß § 13 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 die Lieferung bestimmter Mengen Hülsenfrüchte und Buchweizen aufgegeben. Die auf jede Wirtschaft entfallende Pflichtlieferung wird den Beteiligten in der nächsten Zeit durch die Getreidegeschäftsstelle mitgeteilt werden. Für die Pflichtlieferungen gelten die in § 22 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Feldfrüchte aus der Ernte 1919 im Bezirksverbande Grimma vom 29. Juli 1919 angegebenen Lieferungspreise.

Grimma, den 17. September 1919. Getr. 1754 a.

Der Westsächsische Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma.

Verkehr mit Hafer.

Auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsgetreidebestelle wird folgendes angeordnet:

1. Das Ausbreiten von Hafer vor dem 16. Oktober 1919 bedarf der Genehmigung des Bezirksverbandes. Diese Genehmigung wird nur in dringenden Fällen erteilt. Mit der Erteilung der Genehmigung wird die Getreidegeschäftsstelle beauftragt, an diese sind Gesuche um Druckgenehmigung zu richten. Die Gesuche müssen eine eingehende Begründung enthalten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Ausbreitungsverbot muß ungeschmäht mit Bestrafung und mit Einziehung des verdachtsmäßig gedrosenen Hafers vorgegangen werden. Außerdem kann solchen Landwirten, die nachgewiesenermaßen unbefugt Hafer ausgedroschen haben, die Lieferung neuer Druckhöfen gesperrt werden.

2. Der Verkauf von Hafer mit der Eisenbahn ist nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksverbandes zulässig. Mit Erteilung dieser Genehmigung wird die Getreidegeschäftsstelle beauftragt, an diese sind daher etwaige Gesuche zu richten. Bei Stückgutverladung ist der Frachtbrief beizufügen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 bestraft.

Grimma, den 19. September 1919. Getr. 1918.

Der Westsächsische Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma.

Haferausfuhrverbot.

Mit Rücksicht auf die an den Bezirksverband zu liefernden Hafermengen wird hiermit die Ausfuhr von Hafer und Gemenge, in dem sich Hafer befindet, aus dem Bezirksverbande Grimma untersagt. Die Ausfuhr darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksverbandes erfolgen. Mit der Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen wird die Getreidegeschäftsstelle beauftragt, an die dahingehende Gesuche zu richten sind.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Ausfuhrverbot werden gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 bestraft. Außerdem werden die fraglichen Hafervorräte entschädigungslos für verfallen erklärt werden.

Grimma, 22. September 1919. Getr. 1978.

Der Westsächsische Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma.

Pflaumen-Verkauf.

Auf die Marke 4 der Gemeindelebensmittelkarten werden in den Geschäften von

Ida verw. Friedrich, Gartenstraße 11,

Karl Adler, Gartenstraße 20,

Hermann Wendt, Grimmaer Straße 22,

Pflaumen zum Preise von 35 Pfg. das Pfund verkauft. Beliefert werden die Karten B von Nr. 114—490 mit je 3 Pfund.

Naunhof, am 23. September 1919.

Der Bürgermeister.

Der Arbeiterrat.

J. V. Weyer.

L. Hiemann.

Sparkasse der Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Tägliche Verzinsung der Einlagen mit 4 %.

Übertragungen durch unser Postcheckkonto Leipzig No. 10 783 spesenfrei. — Geschäftszeit 10—1 Uhr.

Kleine Zeitung für einige Leser.

* Ämtlich wird demontiert, daß zwischen der Reichs- und preussischen Regierung Differenzen wegen der Autonomie für Oberschlesien bestehen.

* Der Reichswehrminister Roßke hat den Truppen das Vortragen von schwarz-weiß-roten Fahnen verboten.

* Die jetzt fertiggestellten neuen evangelisch-lutherischen Wahlentwürfe leben für die Gemeindeförperschaften das aktive und passive Frauenwahlrecht vor.

* Ein in Düsseldorf geplanter, groß angelegter Sozialisten-entwurf gelangte infolge der Wachsamkeit der Militärbehörden nicht zum Ausbruch.

* In Braunschweig haben die Unabhängigen eine völlige Niederlage erlitten.

* Die von d'Annunzio angeführte Bewegung zugunsten Dumesq'st bleibt immer weitere Kreise und seine Truppenmacht wächst beständig.

* Nach Meldungen schwedischer Väter sind die Friedensverhandlungen zwischen Rußland und den Oststaaten unter dem Druck der Entente eingestellt worden.

* Aus Melbourne vorliegende Nachrichten belagen, daß die australische Volksvertretung durch Abstimmung das Friedensabkommen und den kanadisch-englisch-amerikanischen Garantievertrag genehmigt hat.

Die Entlastung Deutschlands.

Deutschlands Schicksal ist im Vertrage von Versailles befestigt worden, und in absehbarer Zeit wird nicht das ihm auferlegte Los zu mildern vermögen. Die Tragik des verlorenen Weltkrieges hat das Deutsche Reich zu tragen, auch wenn sich jetzt herausstellt, daß sich seine Schuld um ein gewaltiges Maß vermindert. Den Alt-historischen Gerechtigkeit, der eine außerordentliche Entlastung Deutschlands von der ihm aufgebürdeten Schuld am Kriege bedeutet, vollzieht soeben die republikanische Regierung Deutsch-Osterreichs, indem sie das Rotbuch der ehemaligen k. u. k. österreichisch-ungarischen Regierung über die Entwicklung des Krieges in einer durch wesentliche Ergänzungen und Textkritiken ungemein bereicherten Belle neu herausgibt.

Der Mitarbeiter in der österreichischen Staatskanzlei Dr. Robert Woos hatte durch den deutsch-österreichischen Botschaften in Berlin Professor Dr. Ludo Hartmann den Auftrag erhalten, aus den Geheimarchiven der ehemaligen Donaumonarchie das zuerst erschienene Rotbuch, das im Geiste der alten Diplomatenschule gearbeitet war und feierte und geschäufte Wahrheit enthielt, lückenlos zu ergänzen, und die Folge dieser Arbeit ist die erscheinende Erkenntnis, daß über die Entlastung des Weltkrieges sowohl in Deutschland, wie bei der Entente Auffassungen herrschen, die wesentlich von den wirklichen Ereignissen abweichen und nur das verzerrte Bild der deutschen Schuld widerspiegeln. Das neuere Rotbuch bedeutet nicht mehr und nicht weniger als eine Neuaufstellung der diplomatischen Initiative zwischen Wien und Berlin aus dem verhängnisvollen Sommer des Jahres 1914.

Das in seiner Unanfechtbarkeit als ein monumentales Geschichtswerk auftragende Rotbuch gibt die staunenswerten Ründe, daß die Schuld des Kriegsausbruches, um derentwillen das deutsche Volk eine drückend schwere Kette jahrelanger Leiden auf sich nehmen muß, nicht bei der deutschen Regierung, nicht bei Bethmann Hollweg lag, sondern daß die österreichisch-ungarische Regierung, heute freilich nur mehr ein in Trümmer gesunkenes Gebilde, die Verantwortung vor dem Weltgerichte zu tragen hätte, daß die wahrhaft Schuldlosen der damaligen Minister des